

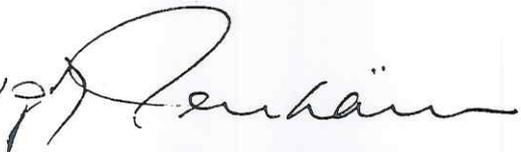
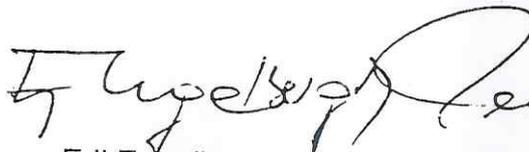
STATUTEN

Skiclub/Sportclub Lötschental

(Nr. 1224)

Muri b. Bern, genehmigt am 7. Oktober 1996 RE/sb

Schweizerischer Ski-Verband



Edi Engelberger
Zentralpräsident

Dr. Josef Zenhäusern
Direktor

STATUTEN

des Sportclubs Lötschental

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Sportclub Lötschental ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Sportclub Lötschental hat Sitz am Ort des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 2 Der Sportclub Lötschental gehört dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und dem Regionalverband Wallis an.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Sportclub Lötschental bezweckt die Förderung der Jugend in allen Sportarten und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Sportclubs Lötschental sind folgende:
- Förderung der Jugend
 - Organisation von allgemeinen Sportanlässen
 - Förderung des Tourismus im Lötschental

3. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder des Sportclubs Lötschental sind:
- Jugendorganisation JO
 - Junioren
 - Senioren
 - Ehrenmitglieder
- Art. 6 Ehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorien des SSV. Sie werden deshalb gegenüber dem SSV administrativ entsprechend den Kriterien der SSV-Statuten in die offiziellen SSV-Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 7 Der Jugendorganisation JO gehören Jugendliche an, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber dem SSV sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder, vom 15. bis zum vollendeten 19. Altersjahr.
- Art. 9 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- Art. 11 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Sportclub Lötschental werden Damen und Herren aufgenommen, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- Art. 12 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitglieds, sowie bei einer allfälligen Auflösung des Clubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 14 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Sportclubs Lötschental werden vom Vereinsvorstand festgesetzt und müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.
- Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Sportclubs Lötschental haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Sportclubs Lötschental

- Art. 16 Die Organe sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Sportclubs Lötschental. Sie findet jährlich bis 30. Juni als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 18 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
e) Genehmigen der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
g) Genehmigung von Reglementen.
h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
i) Auflösung des Vereins
j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, welche mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 19 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

- Art. 21 Der Vorstand des Sportclubs Lötschental besteht aus dem
- Präsidenten
 - Sekretär
 - Kassier
- und mindestens 2 und maximal 8 weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.
Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

- Art. 22 Dem Vorstand obliegt die Führung des Sportclubs. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 23 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

- Art. 24 Das Rechnungsjahr des Sportclubs Lötschental dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- Art. 25 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 26 Eine Auflösung des Sportclubs Lötschental erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Sportclub Lötschental nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt und darf nur zu Zwecken mit gleichen Zielen verwendet werden.
- Art. 27 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Sportclubs Lötschental genehmigt. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium des SSV in Kraft (SSV-Statuten Art 8.1.)

Lötschental, den 28. Juli 1995

SPORTCLUB LÖTSCHENTAL

Roth Karl
Präsident

Jaggi Stefanie
Sekretärin